



gemeinde mettmenstetten

Gemeindeverwaltung

Albisstrasse 2
8932 Mettmenstetten
www.mettmenstetten.ch

gemeinde@mettmenstetten.ch
Tel. 044 767 90 10

Inventar der Denkmalschutzobjekte kommunaler Bedeutung

Hinweise und Erläuterungen zu den Objektblättern

Die Aufnahme eines Objektes ins Inventar ist noch keine Schutzanordnung; es wird lediglich festgestellt, dass das Objekt schutzwürdig sein kann. Die Inventarblätter enthalten erste Hinweise zu dieser Beurteilung.

Neben einem kurzen Beschrieb und Hinweisen auf besondere Eigenschaften (z.B. noch vorhandene Ausstattungselemente aus der Bauzeit) ist in Stichworten kurz begründet, weshalb das Objekt ins Inventar aufgenommen wurde und welches Schutzziel erreicht werden soll.

Diese generelle Beurteilung bewertet die Bedeutung des Objektes im Ortsbild (**Situationswert**) und seine bauliche Qualität und Substanz (**Eigenwert**) und unterscheidet drei Stufen der Qualität (A, B und C), wobei folgender Massstab angewendet wurde:

Stufe	Situationswert	Eigenwert
A	<ul style="list-style-type: none">- herausragende Bedeutung im Ortsbild,- räumlich bestimmend im Strassenraum,- prägend für eine Baugruppe,- bestimmt als Einzelobjekt den Ort massgeblich mit	<ul style="list-style-type: none">- bedeutende architektonische Qualitäten,- ursprünglicher Charakter noch vorhanden,- originale Bausubstanz weitgehend vorhanden,- bedeutender Zeuge einer Epoche,- besonderer lokalhistorischer Bezug
B	<ul style="list-style-type: none">- zu einer Baugruppe gehörend,- einen Aussenraum begrenzend,- als Einzelobjekt im Ort wichtig	<ul style="list-style-type: none">- gewisse architektonische Qualitäten,- ursprünglicher Charakter noch ablesbar,- lokalhistorischer Bezug nachgewiesen
C	<ul style="list-style-type: none">- ohne besonderen Bezug zum Ort,- Stellung am Ort nicht zwingend,- könnte auch anderswo stehen	<ul style="list-style-type: none">- Objekt ohne spezifische Qualitäten,- wenig originale Bausubstanz,- ursprünglicher Charakter stark verändert

Die Beurteilung im Inventarblatt ist nur vorläufig und summarisch, weil die Objekte bei der Aufnahme ins Inventar nur von aussen besichtigt wurden. Ob das Objekt als Ganzes oder nur in Teilen geschützt werden soll, kann erst aufgrund von detaillierten Abklärungen festgestellt werden. Dazu wird in der Regel ein Fachgutachten erstellt.

Diese detaillierten Abklärungen werden gemäss § 213 PBG erst auf Verlangen der Grundeigentümer vorgenommen und nur, wenn dafür ein aktueller Anlass besteht, in der Regel ein konkretes Bauvorhaben. Aufgrund dieser Abklärungen wird auch, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem betroffenen Grundeigentum, auch die Art des Schutzes (Anordnung oder Schutzvertrag) festgelegt.

Wenn die Abklärungen ergeben, dass kein Anlass für eine Schutzanordnung besteht (weil z.B. keine schutzwürdige Bausubstanz mehr vorhanden ist), wird das Objekt aus dem Inventar entlassen.